

den geringsten Tadel verdiene, und umgekehrt wo die verfehlte Ausführung der schärfste Tadel treffe, die gelungene nur ein geringes Verdienst sein könne, und indem er hiervon Anwendung auf das Ordensgelübde macht, bringt er seinen Mitunterredner schier zur Verzweiflung, die kaum erheblich gemildert wird durch Valla's wiederholte Versicherung, er kämpfe nicht gegen das Gelübde als solches, sondern nur gegen den von dem Gegner selbst geltend gemachten Grund.

Da dieser sich als beweiskräftig nicht erwiesen hat, so hält der Ordensbruder das zu dem Gelübde hinzutretende *votum* entgegen, das vermöge seiner Unverbrüchlichkeit dem Gelübde selbst ein höheres Verdienst vindicieren müsse.

Valla ergreift auch hier vorab die Gelegenheit darzuthun, dass diese Anwendung des Ausdrucks *votum*, das ein unter der Bedingung einer Gegenleistung gegebenes Versprechen bezeichne, unstatthaft sei und eine unrichtige Vorstellung in sich schliesse: das zu dem Versprechen (*professio, promissio*) hinzutretende Moment sei vielmehr ein Eidschwur (ein *iuramentum* oder *iusiurandum*), dieser aber könne, wenn anders das Versprechen an sich Kraft und Bedeutung habe, seinen Werth nicht erhöhen und Anspruch auf ein grösseres Verdienst verleihen, zumal es fraglich bleibe, ob ein Gott geleistetes Versprechen überhaupt eine eidliche Bekräftigung vertrage.

Die von dem Ordensbruder betonte Gefahr des Eidbruchs, der sich im Falle eines Vergehens die durch das Gelübde gebundenen aussetzen, will Valla an dieser Stelle nicht in Erwägung ziehen, sondern wendet sich zu dem dritten Punkt, dem Gelübde selbst: denn wenn die hinzutretende Bekräftigung durch den Eid das beanspruchte grössere Verdienst nicht begründen kann, so muss es, wenn anders das Gelübde wirklich einen höhern Lohn zusichert, in dem Inhalte des Gelübdes selbst liegen; dieses umfasst die früher genannten drei Tugenden des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, die demnach in dieser Abfolge einer genauern Prüfung unterworfen werden.

Vor allem kommt es hierbei auf scharfe Umgrenzung des Inhaltes einer jeden derselben an, da einiges von dem Mitunterredner in den Umkreis derselben gezogene sich vielmehr als allgemeines für alle Menschen geltendes Sittengebot darstellt: was aber als spezifischer Inhalt jener klösterlichen Tugenden übrig bleibe, das sei, meint Valla, theils so